



## **BESCHLUSS der Bundesregierung vom 10. Februar 2021**

### **Was ist wichtig?**

#### **1. Die bestehenden Beschlüsse bleiben weiterhin gültig.**

Die Länder werden ihre Landesverordnungen entsprechend anpassen und bis zum 7. März 2021 verlängern.

#### **2. Kontakte reduzieren, Corona-Regeln einhalten.**

**Zusammenkünfte** in Innenräumen vermeiden.

Zusammenkünfte sind weiterhin nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.

Medizinische **Masken nach dem Standard FFP2** sind Pflicht zum Tragen in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften.

In allen Einrichtungen müssen **Hygienekonzepte** konsequent umgesetzt und angepasst werden.

Nicht notwendige **private Reisen** und Besuche – auch von Verwandten – sind weiterhin zu unterlassen. Das gilt auch im Inland und für überregionale tagestouristische Ausflüge.

#### **3. Homeoffice**

Reduzierung von epidemiologisch relevanten Kontakten am Arbeitsplatz ist erforderlich.

Dazu gilt, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice ermöglichen müssen, sofern die Tätigkeiten es zulassen.

Wo Homeoffice nicht möglich ist, sollen immer dann, wenn sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten, medizinische Masken getragen werden.

#### **4. Kinder und Jugendliche**

sind, ebenso wie ihre Eltern, besonders von den Einschränkungen betroffen. Um Bildung und Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, haben Öffnungen im Betreuungs- und Bildungsbereich daher Priorität. Dieser Bereich soll daher als erster schrittweise wieder geöffnet werden.

Die Länder entscheiden im Rahmen ihrer Kultushoheit über die schrittweise Rückkehr zum Präsenzunterricht und die Ausweitung des Angebots der Kindertagesbetreuung.

#### **5. Friseurbetriebe**

können unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts mit Reservierungen sowie unter Nutzung medizinischer Masken den Betrieb ab 1. März 2021 wieder aufnehmen.

#### **6. Aussicht auf Öffnung**

Der nächste Öffnungsschritt kann bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner durch die Länder erfolgen. Die betrifft den Einzelhandels mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 20 qm und die Öffnung von Museen und Galerien sowie die Öffnung der noch geschlossenen körpernahen Dienstleistungsbetrieben.

#### **7. Lokale Beschränkungen**

In Ländern bzw. Landkreisen, die aufgrund ihrer hohen 7-Tages-Inzidenz weiterhin die Inzidenz von 50 nicht unterschreiten können, werden die Länder bzw. Landkreise umfangreiche weitere lokale oder regionale Maßnahmen beibehalten oder ausweiten,

#### **8. Impfstoff**

Der Bund übernimmt weiterhin die organisatorische und finanzielle Verantwortung für die gemeinsame Beschaffung der Impfstoffe und die Länder schaffen die erforderlichen Strukturen für die Impfdurchführung vor Ort.

#### **9. Impfen**

Bund und Länder halten an dem Ziel fest, dass allen Bürgerinnen und Bürgern spätestens bis zum Ende des Sommers ein Impfangebot gemacht werden kann.

#### **10. Änderung der Regelung – wann?**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden am 3. März 2021 erneut beraten.